

# Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungsblatt für das Enzthal und dessen Umgegend

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

50. Jahrgang.

Nr. 89.

Neuenbürg, Samstag den 11. Juni

1892.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag. — Preis vierteljährlich 1 M 10 S, monatlich 40 S; durch die Post bezogen im Oberamtsbezirk vierteljährlich 1 M 25 S, monatlich 45 S, außerhalb des Bezirks vierteljährlich 1 M 45 S — Einrückungspreis für die 1spaltige Zeile oder deren Raum 10 S.

### Amtliches.

**Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, des Innern u. der Finanzen, betreffend Vorschriften zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen über die Hegezeit des Wildes.**

Vom 20. März 1891.

In Vollziehung der Kgl. Verordnung, betreffend die Hegezeit des Wildes vom 30. Juli 1886 (Reg.-Bl. Seite 315), wird zur Sicherung der Einhaltung der in § 1 derselben für die Schonung des Wildes getroffenen Verbote unter Bezugnahme auf Artikel 39 Ziffer 1 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 391) Nachstehendes verfügt:

#### § 1.

Wer Wild von einer derjenigen Arten, welche nach § 1 der Kgl. Verordnung vom 30. Juli 1886 einer Hegezeit unterliegen<sup>\*)</sup>, befördert oder versendet, in Orte einführt, feilbietet oder verkauft, hat folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Allen Sendungen von Rot-, Dam- und Rehwild ist sowohl bei Beförderung mit Haut und Haar, wobei dasselbe nicht verpackt werden darf, als bei Versendung in zerlegtem Zustand (in einzelnen Teilen) ein den Namen und Wohnort des Absenders oder Verkäufers, den Tag der Erlegung und das Geschlecht des Wildes enthaltender Schein beizugeben.
- b) Bei Versendung von Wild, welches eines der übrigen in § 1 der Kgl. Verordnung vom 30. Juli 1886 unter A und B genannten Arten angehört, genügt neben Namen und Wohnort des Absenders die Angabe von Art und Stückzahl des Wildes auf dem hier beizugebenden Schein.
- c) Das Rot-, Dam- und Rehwild ist beim Aufbrechen so zu behandeln, daß das Geschlecht auch dann mit Sicherheit noch erkannt werden kann, wenn das Geweih oder Gehörn abgenommen worden ist.

Wer solches Wild ohne Geweih, bezw. Gehörn zum Verkaufe oder zur Versendung bringt, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Geschlecht erkennbar bleibt.

#### § 2.

Für Beförderung von Wild mit der Eisenbahn wird insbesondere noch Folgendes bestimmt:

- a) bei Aufgabe als Eil- oder Frachtmüßgut sind die in § 1 a und b verlangten Angaben, soweit sie nicht ohnehin schon im Frachtbrief enthalten sind, in letzterem in Spalte „Erklärung wegen der etwaigen zoll- und steueramtlichen Behandlung“ beizusetzen;
- b) bei Aufgabe als Reisegepäck und Expreßgut ist der Schein mit den

<sup>\*)</sup> Anmerkung. Die Hegezeit, innerhalb welcher Wild weder erlegt, noch gefangen, noch zum Verkauf gebracht oder angekauft werden darf, ist durch die angeführte Bestimmung nach den einzelnen Tiergattungen in folgender Weise festgesetzt:

- A. Beim Haarwild:
- 1) für männliches Rot- und Damwild auf die Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai,
  - 2) für weibliches Rot- und Damwild auf die Zeit vom 1. Februar bis 30. September,
  - 3) für Rehböcke auf die Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai,
  - 4) für Rehgaisen auf die Zeit vom 1. Dezember bis 14. Oktober,
  - 5) für Wildkälber und Damkälbe, d. h. für die noch im Kalenderjahr ihrer Geburt stehenden Jungen des Rot- und Damwilds, auf das ganze Jahr,
  - 6) für Kitzböcke, d. h. männliches Rehwild im Jahr der Geburt bis 14. Oktober,
  - 7) für Hasen auf die Zeit vom 1. Februar bis 30. September.

#### B. Bei Federwild:

- 1) für Auer- und Vorkühnen auf die Zeit vom 1. Juni bis 15. August,
- 2) für Auer- und Vorkühnen auf die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Oktober,
- 3) für Feld- und Faselhühner, sowie für Fasanenhennen vom 1. Dezember bis 23. August,
- 4) für Fasanenhähnen vom 1. Februar bis 23. August,
- 5) für Wachtele auf die Zeit vom 1. März bis 23. August,
- 6) für wilde Enten auf die Zeit vom 16. März bis 30. Juni,
- 7) für wilde Tauben auf die Zeit vom 1. März bis 30. Juni,
- 8) für Schnepfen und Bekassinen auf die Zeit vom 16. April bis 14. Juli, je einschließlich der genannten Tage.

verlangten Angaben der Gepäck-Annahmestelle zum Anschluß an die Begleitpapiere (Gepäckkarte, Expreßgutharte) zu übergeben.

#### § 3.

Bei der Beförderung von Wild durch die Post ist der in § 1 a und b vorgeschriebene Schein

- a) soweit Begleitadressen zur Verwendung kommen, an diesen zu befestigen;
- b) soweit Pakete bis zu 12 1/2 kg. innerhalb Württembergs ohne Begleitadressen verschickt werden dürfen, diesen Sendungen beizugeben.

#### § 4.

Wird bei der Vorzeigung zur Einlieferung wahrgenommen, daß diese Vorschriften nicht genau eingehalten sind, so findet Annahme und Beförderung der Sendung mit der Eisenbahn und Post nicht statt.

#### § 5.

Vorstehende Bestimmungen finden nur auf die in Württemberg zur Auslieferung kommenden, somit nicht auch auf die im direkten Verkehr zur Einfuhr nach Württemberg oder zur Durchfuhr nach anderen Staatsgebieten über die württembergischen Grenzen eintretenden Wildsendungen Anwendung.

#### § 6.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Mai 1891 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 20. März 1892.

Mittnacht.

Schmid.

Renner.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hiemit mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Nichtbefolgung der erteilten Vorschriften der Strafandrohung des Art. 39 Ziff. 1 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 unterworfen ist.

Die Ortsbehörden haben für gehörige Bekanntmachung der Verfügung innerhalb der Gemeinden zu sorgen, deren genaue Einhaltung durch die Polizeibediensteten überwachen zu lassen und etwaige Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Neuenbürg den 9. Juni 1891.

R. Oberamt.

Hoimann.

Neuenbürg.

## An die Gemeinderäte.

Durch Beschluß der unterzeichneten Stelle vom 31. Dezember 1891 sind die ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Lohnarbeiter für das Jahr 1892 wie folgt festgesetzt worden:

- 1) für eine männliche erwachsene Person auf 2 M,
- 2) " " weibliche " " 1 M 20 S,
- 3) " " männliche jugendliche " " 1 M — S,
- 4) " " weibliche " " 80 S.

Nachdem der Bundesrat entsprechend einer Resolution des Reichstags Beschluß dahin gefaßt hat, daß in sämtlichen Bundesstaaten die Feststellung der ortsüblichen Tagelöhne nach thunlichst gleichen Grundsätzen und den tatsächlichen Tagelohnsätzen gewöhnlicher Tagearbeiter entsprechend erfolge und daß mit dem Inkrafttreten der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 (Reichsges.-Bl. S. 379) (das ist dem 1. Januar 1893) auch eine anderweitige Festsetzung der ortsüblichen Tagelöhne in Kraft trete, werden die Gemeinderäte unter Bezugnahme auf § 9 der Vollzugsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz vom 1. Dezember 1883 (Reg.-Bl. S. 369) hiemit angewiesen, eine Revision der Festsetzungen der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter vorzunehmen, bei welcher von folgenden Grundsätzen auszugehen ist:

1) Für jeden Gemeindebezirk müssen zufolge § 8 des Reichsgesetzes wenigstens vier Lohnsätze festgesetzt werden, nämlich für männliche Personen über 16 Jahren, für männliche Personen unter 16 Jahren, für weibliche Personen über 16 Jahren und für weibliche Personen unter 16 Jahren. Für solche Bezirke, in denen die Lohnverhältnisse der unter 16 Jahre alten (jugendlichen) gewöhnlicher Tagearbeiter erhebliche Verschiedenheiten aufweisen, je nachdem es sich um „junge Leute“ zwischen 14 und 16 Jahren oder um „Kinder“ unter 14 Jahren handelt, sind getrennte Festsetzungen für beide Kategorien zulässig, wobei dann wiederum zwischen männlichen und weiblichen Personen zu unterscheiden ist. Weitere Unterscheidungen sind ausgeschlossen.

2) Bei der Festsetzung sind nur die Löhne solcher Personen zu Grunde zu legen, welche Arbeiten, die eine besondere Vorbildung oder



besondere technische Fertigkeiten nicht erfordern, als gewöhnliche Tagearbeiter verrichten. Es scheiden dabei also insbesondere alle sogenannten gelernten Arbeiter aus. Arbeiter, die in einem festen, für längere Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, können als „gewöhnliche Tagearbeiter“ in der Regel nicht angesehen, also bei Festsetzung der hier in Betracht kommenden Lohnsätze in der Regel nicht mitberücksichtigt werden. Der Lohn von Lehrlingen bleibt außer Ansatz, weil Lehrlinge keine „gewöhnlichen Tagearbeiter“ sind. Wenn das Gesetz vorschreibt, daß für Lehrlinge die für junge Leute getroffene Festsetzung gelten soll, so bezieht sich dies nur auf die Anwendung der festgestellten Sätze, nicht auf die Feststellung derselben.

3) Die Festsetzung erfolgt nach Maßgabe desjenigen Lohns, welcher den gewöhnlichen Tagearbeitern (Ziffer 2) an dem betreffenden Ort tatsächlich für den Arbeitstag gewährt zu werden pflegt. In solchen Gemeindebezirken, wo der Tagelohn in den einzelnen Jahreszeiten eine verschiedene Höhe hat, sind die wirklichen Tagesverdienste für 300 Werk-tage zu addieren und durch 300 zu teilen.

4) Dem in barem Gelde gewährten Lohnbetrage ist der Wert von Naturalbezügen (Beköstigung oder dergleichen) hinzuzurechnen, wenn und soweit solche dem gewöhnlichen Tagearbeiter gewährt werden.

5) Als Zeitpunkt, von welchem ab die neuen Sätze zur Anwendung kommen sollen, ist der 1. Januar 1893 (der Tag des Inkrafttretens der Novelle zum Krankenversicherungs-gesetz) zu bestimmen.

Der Vorlage der gefaßten Beschlüsse wird **längstens bis 14. d. M.** entgegen-gesehen.  
Den 8. Juni 1892.

K. Oberamt.  
Hofmann.

Neuenbürg.

**Die Gemeindebehörden**

werden beauftragt, die noch rückständigen Etats pro 1892/93 unfehlbar bis zum 15. Juni d. J. vorzulegen oder bis dahin die entgegenstehenden Hindernisse anzuzeigen.

Den 7. Juni 1892.

K. Oberamt.  
Hofmann.

Neuenbürg.

**Bekanntmachung.**

In Zainen, Gemeinde Waisenbach ist die **Maul- und Klauenseuche** wieder erfolgt.

Den 7. Juni 1892.

K. Oberamt.  
Hofmann.

Revier Hofstett.

**Eichen-Stamm- u. Brennholz-Verkauf.**

Am Montag den 20. Juni vormittags 11 Uhr

in der Rehmühle aus I. Frohnwald 36 Hefelrain, 61 Hammann, 64 Rehgrund, II. Bergwald 4 Tropfen, 7 Wergelgarten, 12 Hühnerbach, 53 Fangberg und Scheidholz der Gut Rehmühle, zusammen:

6 Eichen mit 5 Fm., 2 Buchen mit 0,58 Fm., 2 Km. buchene Scheiter, 23 Km. buchene Prügel, 64 Km. Nadelholz-Scheiter, 176 Km. Nadelholz-Prügel, 14 Km. Eichen, 4 Km. Buchen- und 255 Km. Nadelholz-Anbruch.

Revier Hofstett.

**Verkauf von aufbereitetem Nadelholz-Stammholz im Wege des schriftlichen Aufstreichs.**

Gegenstand des Verkaufs ist das in nachstehenden Losen näher bezeichnete Holz. Die Angebote gelten einzeln für diejenigen Lose, welche in dem Offert näher bezeichnet sind. Das Ausschuhholz aller Klassen ist zu 90% des Revierpreises der betreffenden Klassen angeschlagen. Das in Prozenten und  $\frac{1}{100}$  Prozenten zu machende Gebot drückt bezüglich der normalen Ware Einheiten des Revierpreises und zugleich bezüglich des Ausschuhholzes Einheiten des oben bezeichneten Anschlags aus. Die Revierpreise sind: Langholz Kl. I. 20 M., Kl. II. 18 M., Kl. III. 15 M., Kl. IV. 12 M., Kl. V. 10 M. Sägholz Kl. I. 18 M., Kl. II. 15 M., Kl. III. 12 M.

Dem Verkauf liegen die von K. Forstdirektion aufgestellten Bedingungen für den Submissions-Verkauf von aufbereitetem Nadelholzstammholz zu Grunde.

Bezüglich jeder weiter gewünschten Auskunft wende man sich an das Revieramt, welches, sowie auch das Forstamt Losverzeichnis und Formulare für Angebote abgibt.

Das Holz wird auf vorangegangene Benachrichtigung vorgezeigt und zwar Los 1 bis 14 vom Forstwächter Seybold zur Rehmühle, Los 15 bis 37 vom Forstwächter Maier in Michelberg.

Angerückt ist kein Los.

Abfahrtermin **1. Januar 1893.**

Die Gebote sind unter genauer Bezeichnung der Lose, für welche solche gemacht werden, unterschrieben und verschlossen mit der Aufschrift:

**„Gebot auf Nadelholz-Stammholz vom Revier Hofstett“**

bis Freitag den 17. Juni, vormittags 11 Uhr beim Revieramt Hofstett einzureichen. Die Eröffnungsverhandlung findet am gleichen Tage nachmittags 1 Uhr in Michelberg statt, welcher die Bietenden anwohnen können.

Abfuhr Los 1—14: Colmbach 15 Km., 15—37: Wildbad 11 Km.

Los-Nr.	Distrikt und Abteilung.	Nummer im Aufnahme-Register.	Langholz L. Sägholz S.	Stückzahl.	Langholz und Sägholz					Normal Ausschuh	
					I.	II.	III.	IV.	V.		
1	II. Bergwald, Abt. 4 Tropfen.	1—60	Langholz	60	33,88 12,89	36,13 17,83	1,71 4,62	6,02 0,78	0,12 0,16	R. R.	Forchen-Lose.
2	dto.	61—120	"	60	28,82 9,64	31,44 12,45	3,17 8,35	4,80 2,45	0,27 0,04	R. R.	
3	dto.	121—180	"	60	14,05 17,50	21,37 36,32	1,90 7,24	2,39 3,38	0,08	R. R.	
4	dto.	181—248	"	68	23,58 11,82	34,99 32,95	3,58 9,34	3,97 3,47	0,04 0,07	R. R.	
5	dto.	261—310c	Sägholz	43	6,84 9,36	1,64 4,86	0,46 5,15			R. R.	
6	dto.	301—360	Langholz	61	6,09 6,34	5,48 5,67	15,11 8,85	11,97 4,88	0,11 0,08	R. R.	Tannen-Lose.
7	dto.	361—420	"	60	2,49 3,93	3,66 14,28	13,24 9,86	6,67 10,03	0,21 0,08	R. R.	
8	dto.	421—490i	"	79		6,64 4,82	16,97 6,12	6,57 14,75	0,10 0,16	R. R.	
9	dto.	491—515	Sägholz	25	3,63 1,81	2,15 3,84	0,88 3,09			R. R.	
10	II. Bergwald, Abt. 12 Hühnerbach.	801—860	Langholz	60	2,77 2,51	27,94 4,73	18,14 9,71	2,88 1,67	0,32 0,17	R. R.	
11	dto.	861—909	"	48	4,81	19,68 12,56	8,95 6,88	3,57 1,99		R. R.	Forchen-Lose.
12	dto.	910—920	Sägholz	11	0,56	3,13	1,06			R.	



Pos.Nr.	Distrikt und Abteilung.	Nummer im Aufnahme-Register.	Langholz & Sägholz	Stückzahl.	Langholz und Sägholz					Normal-Ausstoß
					I.	II.	III.	IV.	V.	
13	II. Bergwald, Abt. 12 Hühnerbach.	921-992	Langholz	72	14,68 3,26	13,04 15,73	13,66 10,77	8,27 5,79	0,21 0,18	Tannen-Lose.
14	dto.	995-1005	Sägholz	11	3,09 1,13	1,74	0,11 1,14			
15	II. Bergwald, Abt. 34 Schachenmoos.	1-60	Langholz	60		1,83	28,89 10,08	7,27 1,64	0,28	
16	dto.	61-150	"	90			17,09 6,43	24,35 4,06	0,96	
17	dto.	151-240	"	90			4,10 1,81	22,81 1,19	2,36	
18	dto.	241-330	"	90			20,10 1,13	25,37 3,89	0,64	
19	dto.	331-420	"	90		3,26	16,19 0,84	29,88	0,68	
20	dto.	421-510	"	90			0,99	31,18	0,76	
21	dto.	511-600	"	90			4,56 0,72	22,32 1,72	2,77	
22	dto.	601-690	"	90		1,82 4,70	11,70 8,75	18,59 2,39	2,20 0,04	
23	dto.	691-780	"	90		1,27	11,60 2,43	23,67 1,76	1,40	
24	dto.	781-870	"	90			13,05 0,99	28,31 0,63	0,96	
25	dto.	871-960	"	90		1,63	14,54 1,44	25,52 2,48	0,72	
26	dto.	961-1050	"	90			24,45 3,23	20,13 2,46	1,04	
27	dto.	1051-1140	"	90		4,35 5,70	30,19 9,40	15,60 1,99	0,92 0,33	
28	dto.	1141-1230	"	90		4,17	29,52 4,43	19,49 0,69	0,61 0,04	
29	dto.	1231-1290	"	60		4,98	24,62 1,63	11,99 0,77	0,21	
30	dto.	1291-1350	"	60		6,49 2,04	33,77 4,43	5,35 0,54	0,46	
31	dto.	1351-1410	"	60		4,86 1,27	22,56 1,88	10,60 3,13	0,34 0,04	
32	dto.	1411-1470	"	60		12,80 1,27	29,15 0,72	7,06 7,22	0,37 0,04	
33	dto.	1471-1530	"	60		10,70 2,90	30,14 4,82	6,45 2,40	0,21	
34	dto.	1531-1620	"	90		14,45 6,34	45,39 2,76	8,75 2,21	0,64 0,04	
35	dto.	1621-1684	"	64		1,63 6,43	24,72 0,72	14,41 0,57	0,37 0,04	
36	dto.	1693-1710	Sägholz	18	11,35	1,73 1,24	0,79 1,77			
37	dto.	1711-1780	Langholz	86			2,46 0,99	24,41 4,94	0,99 0,16	Tannen-Los.

Neuenbürg.  
Im Monat Mai sind gestorben:  
Wagner, Gottlieb Fr., Ipfers Wtw. von hier,  
Bauerle, Karl Gottfried, Maurers Wtw. von hier,  
Pfister, Christian, Schullehrers Wtw. von hier,  
Malmsheimer, Rudolf, Tagelöhners Ehefrau von hier,

Fig, Johann Friedrich, Golbarbeiters Ehefrau von Birkensfeld,  
Duf, Friedrich, Bauer von Conweiler,  
Kint, Wilhelm, Tagelöhner daselst.  
Neuweiler, Wilhelm, Bauers Wtw. von Dennach,  
Glanner, Gottlieb, Bauers Wtw. von Gräfenhausen,  
Burkhardt, Gottlieb, Krämers Ehefrau von Rapsenhardt,

Jaak, Johann Georg von Langenbrand,  
Nebelhör, Emilie von Oberniebelsbach,  
Schmidt, Jakob Fr., Hochmüllers Wtw. von Dittenhausen.  
Ansprüche sind binnen 6 Tagen hier anzumelden.  
Den 7. Juni 1892.  
R. Gerichtsnotariat.  
Dipper.

Dennach.  
**Weg-Sperre.**  
Wegen Holzfällung im Staatswald Abt. Erzgrub kann die Dennacher Steige vom Freitag den 10. d. M. an bis auf Weiteres nicht befahren werden.  
Den 9. Juni 1892.  
Schultheißenamt.  
Hörter.



Revier Calmbach.  
Die Aufführung von ca. 100 cbm  
Trodenmauerwerk an der Löffelbusch-  
mauer veranschlagt zu 900 M wird  
im Submissionsweg vergeben.

Schriftliche Offerte in Prozenten  
der Voranschlagspreise ausgedrückt  
sind bis

Montag den 13. Juni  
morgens 12 Uhr  
beim Revieramt verschlossen einzu-  
reichen, bei welchem Voranschlag und  
Baubedingungen einzusehen sind.

Revier Altensteig.  
**Stammholz-Verkauf.**

Am Freitag den 17. Juni  
vormittags 10 Uhr  
in der „Traube“ zu Altensteig.  
Scheidholz aus allen Gärten:  
781 St. Nadelholz Langholz und  
213 St. dto. Sägholz mit zus.  
680 Fm.

Conweiler.  
**Holz-Verkauf.**

Am Dienstag den 14. d. Mts.  
vormittags 9 Uhr  
werden aus dem Gemeindefeld auf  
hiesigem Rathhause zum Verkauf ge-  
bracht:

- 295 Stämme Langholz IV. und V. Kl.,
  - 516 St. Bau- u. Gerüststangen,
  - 35 „ Eichen-Stammholz (Wagnerholz),
  - 20 „ Buchen dto.,
  - 200 „ Werkstangen II., III. u. IV. Kl.,
  - 575 „ Hopfenstangen II. u. III. Kl.,
  - 243 „ Reissstangen II. Kl.,
  - 430 „ Ausschubstangen,
  - 30 „ buch. Wagnerstangen,
  - 34 „ eichene Wagnerstangen,
  - 28 Nm. eichenes Prügelholz,
  - 32 Nm. dto. Reispiegel,
- wozu Käufer eingeladen werden.  
Den 9. Juni 1892.  
Schultheiß Gann.

Oberniedelsbach.  
Am Samstag den 11. d. Mts.  
nachmittags 2 Uhr

wird auf hiesigem Rathhause ein  
**neuer Boden** im Schullokal zu  
legen im Abstreich vergeben, wozu  
tüchtige Handwerksleute eingeladen  
werden.

Den 7. Juni 1892.  
Schultheiß Roth.

Privat-Anzeigen.  
Neuenbürg.

**Freiwill. Feuerwehr.**

Samstag den 11. Juni  
abends 6 1/2 Uhr  
**Übung**  
des 1. und 4. Zugs.  
Das Kommando.

Neuenbürg.  
Bestellungen auf beste  
**Anthracit- und Ruß-**  
**Rohlen**

für spätere Lieferung zu billigsten  
Preisen, nimmt entgegen  
C. Helber.

Neuenbürg.  
Gesunden wurde  
**1 Zeitungsmappe.**  
Näheres bei der Redaktion.

Neuenbürg.  
**Trauer-Anzeige.**  
Tiefbetrubt teilen wir allen Verwandten,  
Freunden und Bekannten mit, daß unser lieber  
Gatte und Vater  
**Gottlieb Kleile,**  
Sensenschmied  
heute mittag 12 Uhr nach langem Leiden sanft ent-  
schlafen ist.  
Um stille Teilnahme bitten  
die Hinterbliebenen.  
Die Beerdigung findet Samstag mittags 5 Uhr statt.

Sonntag den 12. Juni  
nachmittags 2 Uhr  
im Saale zum Niesen in Pforzheim  
**Große öffentliche Versammlung**  
der Müller, Bäcker, Metzger, Brauer u. s. w.  
Referent Herr Schraun aus Frankfurt a. M.  
wozu die Müller von Neuenbürg und Calmbach einladet  
J. A.  
J. Hamberger.

Neuenbürg.  
Ein tüchtiger  
**Blavierstimmer**  
von der Firma Pfeiffer u. Co. in  
Stuttgart wird in nächster Woche  
hierher kommen. Aufträge nimmt  
entgegen  
Schullehrer Schramm.

Pforzheim.  
Ein an der Landstraße gelegenes  
schönes  
**Auwesen,**  
bestehend in einem 2stöckigen Wohn-  
haus mit Badeneinrichtung und  
3 a 90 qm Hofraum,  
5 a 20 qm worauf sich ein Stall  
befindet,  
16 a 26 qm Hausgarten  
ist unter günstigen Zahlungsbeding-  
ungen zu verkaufen.  
Daselbe würde sich für einen  
Bäcker, Gärtner und Landwirt, sowie  
zur Betreibung einer Milchkur-An-  
stalt sehr gut eignen. Näheres bei  
Vüteragent Metzger.

Neuenbürg.  
**Ein Logis**  
bestehend aus 2 kleineren Zimmern  
und Küche samt Zubehör hat bis  
1. August zu vermieten.  
K. Reutter, Schuhmacher.

Neuenbürg.  
**6 bis 8 tüchtige**  
**Maurer**  
sucht sofort bei guter Bezahlung  
G. Haizmann, Maurermeister.

**Für Rettung v. Trunksucht!**  
versendet Anweisung nach 17-  
jähr. approbierter Methode  
zur sofortigen radikalen Be-  
seitigung, mit, auch ohne Vor-  
wissen, zu vollziehen, keine  
Verunsicherung, unter Garan-  
tie. Briefen sind 50 S in  
Briefmarken beizufügen. Man adres-  
siere: „Privatanstalt Villa Christina  
bei Säckingen, Baden“.

Neuenbürg.  
**Weber u. Weberinnen**  
finden dauernde Beschäftigung in der  
meh. Segeltuch-, Leinen- u. Baum-  
wollweberei von  
E. Stromeyer & Cie.  
Weiler i. Müggau  
Station Köthenbach b. Lindau.

**Das Geheimniss**  
alle Hautkrankheiten und Hautausschläge, wie:  
Witesser, Finnen, Mechten, Leberflecke,  
überreichen Schweiß etc. zu vertreiben, be-  
steht in täglichen Waschungen mit:  
Carbol-Theer-Schwefel-Seife  
v. Bergmann & Co., Dresden, A. St. 20 St. bei:  
Karl Mahler.

Neuenbürg.  
**Meine Heuschener**  
habe ich wieder auf mehrere Jahre  
zu verpachten und kann sofort benützt  
werden.  
G. Kiengle z. grünen Baum.  
Auch ist Milch zu haben  
bei Obigem.

**H** Notarisch bezeugt, daß hat  
die Geseh. d. Kl. einmüthig über  
olländ. Tabak bei B. Becker in  
Neuenbürg, den 10. d. Mts. 1892.  
10 Wd. löst im Beutel 8 Wd. los.

Neuenbürg.  
**Heugras**  
verkauft  
A. Weiß, Dreher.

**Churmelin**  
bestes Insectenpulver  
wird allen Ungeziefermitteln vor-  
gezogen, weil es die Wanzen,  
Kücheltäfer, Fliegen, Mot-  
ten, Käse und Flöhe u. s. w.  
gänzlich tödtet und nicht bloß be-  
täubt. Nur in Gläsern zu 30 S,  
60 S und 1 M. Churmelin-  
sbrige zu 35 S und 60 S zu  
haben in:  
Neuenbürg bei W. Fick,  
Gerrenalß bei W. Waldmann.

**Wer eine Mark**  
in Briefmarken einsetzt, erhält franko  
per Post 2 Bände des in weitesten  
Kreisen bekannten und beliebten  
**Schwäbischen Heimgartens**  
zugefandt. — Es giebt nichts Passen-  
deres und Billigeres für Lesefreunde,  
dies beweisen die zahlreich eintreffen-  
den Anerkennungschriften.  
Vorrätig sind Band 8—27. —  
Gänzlich vergriffen und nicht mehr  
lieferbar Band 1—7.  
Vorherr & Schmid in Kaufbeuren.

**Die nötigen Formularien**  
für die im  
Laufe dieses Monats vorzunehmenden  
Ergänzungswahlen  
zum **Kirchengemeinderat**  
sind zu haben bei  
Chr. Nech.

**Im Namen des Königs!**  
In der Privatklagesache  
des Steuerassessors a. D. Heinrich  
Hafenmaier in Cannstatt, Privat-  
klägers, gegen den Stadtschultheißen  
Hermann Deutter in Gerrenalß, An-  
geklagten, wegen Beleidigung hat auf  
die von dem Privatkläger gegen das  
Urteil des Rgl. Schöffengerichts zu  
Neuenbürg vom 4. Dezember 1891  
eingelegte Berufung die Strafkammer  
des R. Landgerichts zu Tübingen in  
der Sitzung vom 21. April 1892,  
an welcher Teil genommen haben  
1. Landgerichtspräsident Dr. von  
Häder,  
2. Landgerichtsrat Koblhund,  
3. Landrichter Schwarz,  
als Richter,  
Justizreferendar Sprenger,  
als Berichtschreiber  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Schöffengerichts  
wird aufgehoben und der Angeklagte  
wegen eines Vergehens der Beleidig-  
ung zu der

Geldstrafe von vierzig Mark  
und zur Tragung der Kosten erster  
und zweiter Instanz, sowie zum Er-  
satz der dem Privatkläger in beiden  
Instanzen erwachsenen notwendigen  
Auslagen verurteilt.

Zugleich wird dem Privatkläger  
die Befugnis zugesprochen, die Ver-  
urteilung binnen einer Frist von  
vierzehn Tagen von Zustellung einer  
Ausfertigung des rechtskräftigen Ur-  
teils an in dem zu Neuenbürg er-  
scheinenden Tagblatt „Der Enz-  
thäter“ durch einmalige Einrückung  
des verfügenden Teils des Urteils  
öffentlich bekannt zu machen.

Dem Privatkläger ist auf Kosten  
des Angeklagten eine Ausfertigung  
des Urteils zu erteilen.

Ausgefertigt  
Berichtschreiber R. Landgerichts  
Tübingen.  
L. G. Sekr. Gaiser.

**Schreib- u. Copiertinten**  
empfiehlt  
C. Nech.

**Buxkin, Cheviot,  
Belour**  
ca. 140 cm. brt. à M 1.95 S  
per Meter versenden jede beliebige  
einzelne Meterzahl direkt an Private.  
Buxkin-Fabrik-Depôt Göttinger  
u. Co., Frankfurt a. M.  
Musterabschnitte bereitwilligst  
franko.

Mit einer Beilage.

